

unterrichtet, schlug er einen andern Weg ein. Er schickte einen seiner Kapläne, den Lombarden Buon-Giovanni an die Kurie, wie Girald annehmen musste, mit dem üblichen Begrüssungsgeschenk von ansehnlichem Werte, das er selbst nicht zu bieten gehabt hatte. Im Konsistorium erklärte dieser auf Befragen des Papstes, keine Vollmacht zum Rechtsstreit gegen Girald zu haben, wohl aber einen Auftrag an den Papst persönlich, falls er den Archidiakon etwa an der Kurie fände: dieser sei zwar einer der vier ursprünglich vom Kapitel Nominierten, aber vom König sofort abgelehnt; daraufhin habe das Kapitel mit der Zustimmung des Königs in London seinen zweiten Nominierten, den Abt von S. Dogmael, gewählt. Diese geflissentliche Betonung der Königsrechte bei den englischen Bischofswahlen verstimmte aber merklich an der Kurie. Der Papst erfuhr auf seine Frage, dass jene Wahl in London kurz vor Weihnachten, d. h. zur Zeit, als Girald schon zur Verfolgung seiner Appellation in Rom war, stattgefunden habe; auch dass der Erzbischof geneigt scheine, sie zu bestätigen, konnte der Bote nicht verhehlen. Daraufhin erschien denn doch ein prinzipielles Eintreten für die freie kanonische Wahl und das freie Recht und die Wirksamkeit der Appellation an den Papst das Mindestgebotene; Innocenz III. erklärte alles, was gegen Giralds Wahl nach dessen Appellation und Aufbruch an die Kurie geschehen sei, für ungültig¹. Als er im Anschluss daran Girald in gnädigen, aber allgemein gehaltenen Worten auf eine baldige für ihn günstige Entscheidung Hoffnung machte, baute dieser darauf nach seiner Art zu schnell enthusiastische weitestgehende Erwartungen. Die verbindlichen Versicherungen der Kardinäle, als er ihnen die übliche Aufwartung machte², nahm er für deren Bestätigung. Einer von ihnen enthüllte ihm sogar vertraulich, der Papst beabsichtige nach Beratung im Consistorium secretum, ihm ohne Berücksichtigung seiner vom Erzbischof angefochtenen Wahl kraft päpstlicher Gnade³ das Bistum einfach zu übertragen. Girald, den klar und rasch blickenden Beobachter, täuschten seine Eitelkeit und Illusionsfähigkeit hier nicht zum letztenmal über die wahre Sachlage. Es bedurfte wahrscheinlich kaum der von ihm behaupteten

1) De iure p. 177: 'Nos quicquid actum est contra electionem archidiaconi istius post iter ad nos arreptum et appellationem interpositam in irritum revocamus'. 2) De iure p. 177: 'ipsi visitati postmodum, ut moris est'. 3) 'de mero dono suo'.